H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 2018	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 18	Hessische Verordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit (Hessische Pflegezeitvorschussverordnung – HPflZVorV) ..... *FFN 323-168*	714
11. 12. 18	Vierte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung ..... *Ändert FFN 300-41*	716
11. 12. 18	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ..... *Ändert FFN 305-70*	717
11. 12. 18	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ..... *FFN 350-103*	723
11. 12. 18	Verordnung zur Änderung der Hessischen Hygieneverordnung ..... *Ändert FFN 351-86*	726
11. 12. 18	Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung ..... *Ändert FFN 91-53*	732

Hessische Verordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit (Hessische Pflegezeitvorschussverordnung – HPflZVorV)*)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 6a Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Vorschuss

(1) Der Vorschuss nach § 6a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes wird monatlich im Voraus gewährt.

(2) Der Vorschuss beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen

1. den Dienstbezügen, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen, und
2. den Dienstbezügen, die ihr oder ihm während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen.

Der Vorschuss kann auf Antrag der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters in geringerer Höhe festgesetzt werden.

(3) Ist die Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung bewilligt worden, sind als Dienstbezüge nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Stunden pro Woche zustehen würden.

(4) Dienstbezüge nach Abs. 2 sind die in § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes genannten Bezüge. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes unterliegen, sowie Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Rückzahlung, Verrechnung

(1) Der Vorschuss ist mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, in gleich hohen Monatsbeträgen mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen. Die Dauer der Verrechnung entspricht der Dauer der Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit widerrufen wird. Der Vorschuss ist auch bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zu verrechnen.

(2) Die Verrechnung endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Beamtin oder der Beamte stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Die Verrechnung beginnt wieder, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird. Satz 1 und 2 gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter entsprechend.

§ 3

Rückzahlung in einer Summe

(1) Endet das Dienstverhältnis nach § 21 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes oder nach § 21 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), ist der noch ausstehende Betrag innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann der Vorschussnehmerin oder dem Vorschussnehmer auf Antrag gestattet werden, den Vorschuss bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, in einer Summe zurückzuzahlen. Der Antrag ist vor Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zu stellen.

§ 4

Härtefallregelung

(1) Auf Antrag der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters soll die zuständige Dienststelle bei der Verrechnung abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 niedrigere Monatsbeträge festsetzen oder in Fällen des § 3 Monatsraten bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich entsprechend.

(2) Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn sich die Vorschussnehmerin oder der Vorschussnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Verrechnung oder die Rückzahlung des Vorschusses in einer Summe in solche Schwierigkeiten gerät.

(3) Der Vorschuss ist auch bei Vorliegen einer besonderen Härte vollständig zu verrechnen oder zurückzuzahlen. Bei Verrechnung sind mindestens 5 Prozent der monatlichen Dienstbezüge einzube-

*) FFN 323-168

halten; bei Bezug von Versorgungsbezügen treten an die Stelle der monatlichen Dienstbezüge die Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen.

§ 5

Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung, Rückzahlung und Verrechnung des Vorschusses ist die Stelle, die jeweils für die Festsetzung der Besoldung zuständig ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Vierte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung*)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund

1. des § 88b Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
2. des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613),
3. des § 9b Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495),
4. des § 42 Abs. 1 Satz 4 und des § 70 Abs. 13 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147),
5. des § 38 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 und Abs. 10 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Als Abs. 2 wird angefügt:
   „(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 88b Abs. 3 der Abgabenordnung zu bestimmen, welche Finanzbehörde für die in § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten zuständig ist, wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen."
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 5c Abs. 2 Satz 3" durch „§ 5a Abs. 3 Satz 3" ersetzt.
   b) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 5f Abs. 2" durch „§ 5d Abs. 2" ersetzt.
3. In § 18 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1" durch „§ 9b Satz 1" ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537)" durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I. S. 1358), berichtigt am 5. November 2018 (BGBl. I S. 1844)" ersetzt.
5. In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Tierseuchengesetz" durch „Tiergesundheitsgesetz" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 300-41

Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Abnahme einer Versicherung an Eides statt ...641“ wird durch „Abnahme einer Versicherung an Eides statt ...631“ ersetzt.
   b) Die Angabe „Auskunft nach dem Personenstandsgesetz ...654, 655, 656“ wird durch „Auskunft nach dem Personenstandsgesetz ...644, 645, 646“ ersetzt.
   c) Die Angabe „Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz ...643, 644“ wird durch „Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz ...633, 634“ ersetzt.
   d) Die Angabe „Begründung einer Lebenspartnerschaft ...63“ wird gestrichen.
   e) Die Angabe „Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ...62“ wird gestrichen.
   f) Die Angabe „Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz ...642, 643“ wird durch „Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz ...632, 633“ ersetzt.
   g) Die Angabe „Gefährliche Tiere ...546“ wird durch „Gefährliche Tiere ...547“ ersetzt.
   h) Die Angabe „Namensänderung, öffentlich-rechtliche ...66“ wird durch „Namensänderung, öffentlich-rechtliche ...65“ ersetzt.
   i) Die Angabe „Personenstandsurkunden ...65“ wird durch „Personenstandsurkunden ...64“ ersetzt.
   j) Nach der Angabe „Polizeigewahrsam ...5622“ wird die Angabe „Polizeiliche Begleitung verantwortlicher Personen ...546“ eingefügt.
   k) Die Angabe „Tötung eines Tieres ...547“ wird durch „Tötung eines Tieres ...548“ ersetzt.
2. In Nr. 105 wird in Spalte 4 die Angabe „360 bis 2 900“ durch „378 bis 3 045“ ersetzt.
3. In Nr. 106 wird in Spalte 4 die Angabe „440 bis 750“ durch „462 bis 787“ ersetzt.
4. In Nr. 107 wird in Spalte 4 die Angabe „360 bis 1 450“ durch „378 bis 1 552“ ersetzt.
5. In Nr. 108 wird in Spalte 4 die Angabe „550 bis 2 900“ durch „577 bis 3 045“ ersetzt.
6. In Nr. 109 wird in Spalte 4 die Angabe „440 bis 2 900“ durch „462 bis 3 045“ ersetzt.
7. In Nr. 4314 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.
8. In Nr. 43161 wird in Spalte 4 die Angabe „500 bis 20 000“ durch „540 bis 21 600“ ersetzt.
9. In Nr. 43162 wird in Spalte 4 die Angabe „20 000“ durch „21 600“ ersetzt.
10. Nach Nr. 43162 wird als Nr. 43163 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43163	Überwachung der Einhaltung der nach dem GlüStV bestehenden oder aufgrund des GlüStV begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9a Abs. 3 GlüStV, wenn der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	

*) Ändert FFN 305-70

11. In Nr. 5221 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „54“ ersetzt.
12. In Nr. 5222 wird in Spalte 4 die Angabe „63“ durch „79“ ersetzt.
13. In Nr. 5453 wird in Spalte 2 in Nr. 1 Buchst. b die Angabe „dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Nr. 575),“ durch „§ 32 Abs. 4; Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen,“ ersetzt.
14. Nach Nr. 5453 wird als neue Nr. 546 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
546	Polizeiliche Begleitung nach § 6 verantwortlicher Personen mit Dienstfahrzeugen im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung zur Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 31 Abs. 1 Satz 1, zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbots nach § 31 Abs. 3 Satz 1, im Zuge einer Ingewahrsamnahme nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer Gefahr nach § 11 einschließlich der Rückfahrt nach Beendigung der polizeilichen Begleitung	nach Zeitaufwand	

15. Die bisherigen Nr. 546 und 547 werden die Nr. 547 und 548.
16. In Nr. 551 wird in Spalte 4 die Angabe „2“ durch „2,25“ ersetzt.
17. In Nr. 552 wird in Spalte 4 die Angabe „4“ durch „4,50“ ersetzt.
18. In Nr. 553 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.
19. In Nr. 554 wird in Spalte 4 die Angabe „16“ durch „18“ ersetzt.
20. In Nr. 555 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.
21. In Nr. 556 wird in Spalte 4 die Angabe „4“ durch „4,50“ ersetzt.
22. In Nr. 557 wird in Spalte 4 die Angabe „0,80“ durch „0,90“ ersetzt.
23. In Nr. 558 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „22,50“ ersetzt.
24. In den Nr. 5611 und 5612 werden in Spalte 4 jeweils die Angabe „70“ durch „75“ und jeweils die Angabe „125“ durch „135“ ersetzt.
25. In Nr. 56211 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „57“ ersetzt.
26. Nach Nr. 56213 wird als Nr. 56214 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
56214	Transport von Personen nach § 32 Abs. 4; Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen		gebührenfrei

27. In Nr. 56221 wird in Spalte 4 die Angabe „45“ durch „49“ ersetzt.
28. In Nr. 56222 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „8,50“ ersetzt.
29. Die Nr. 575 bis 5752 werden aufgehoben.
30. In Nr. 5824 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „14“ ersetzt.
31. In Nr. 61 werden in Spalte 2 die Wörter „und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“ angefügt.
32. In Nr. 613 wird in Spalte 2 die Angabe „und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG“ angefügt.
33. Die Nr. 61311 wird durch die folgenden Nr. 61311 bis 613112 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		
613111	Eheschließung nach § 14 PStG		42
613112	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG		gebührenfrei

34. In Nr. 62 werden in Spalte 2 das Komma und die Wörter „Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
35. In Nr. 621 wird in Spalte 2 die Angabe „oder einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 39a PStG“ gestrichen.
36. In Nr. 622 werden in Spalte 2 die Wörter „oder einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
37. Die Nr. 63 bis 63323 werden aufgehoben.
38. Die bisherigen Nr. 64 bis 6434 werden die Nr. 63 bis 6334.
39. Die bisherige Nr. 6435 wird die Nr. 6335 und in Spalte 2 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und „oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
40. Nach der neuen Nr. 6335 wird als Nr. 6336 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6336	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG		21

41. Die bisherigen Nr. 65 bis 6513 werden die Nr. 64 bis 6413.
42. Die bisherige Nr. 6514 wird Nr. 6414 und in Spalte 4 wird die Angabe „5“ durch „5,50“ ersetzt.
43. Die bisherigen Nr. 652 bis 656 werden die Nr. 642 bis 646.
44. Die bisherigen Nr. 66 bis 662 werden die Nr. 65 bis 652.
45. In den Nr. 71101 und 711021 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „70“ durch „74“ ersetzt.
46. In Nr. 711022 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „45“ ersetzt.
47. In Nr. 71103 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „79“ ersetzt.
48. In Nr. 711041 wird in Spalte 4 die Angabe „45“ durch „47“ ersetzt.
49. In Nr. 711042 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „32“ ersetzt.
50. In den Nr. 711051 und 711052 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „45“ durch „47“ ersetzt.
51. In Nr. 711053 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „80“ ersetzt.
52. In Nr. 71106 wird in Spalte 4 die Angabe „45“ durch „47“ ersetzt.
53. In Nr. 71107 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „252“ ersetzt.
54. In Nr. 71108 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „158“ ersetzt.
55. In Nr. 71111 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „63“ ersetzt.
56. In Nr. 7121 wird in Spalte 4 die Angabe „45“ durch „47“ ersetzt.
57. In Nr. 7122 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „45“ ersetzt.
58. In Nr. 7123 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.
59. In Nr. 7124 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „32“ ersetzt.
60. In den Nr. 7125 und 7126 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.
61. In Nr. 7127 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.
62. In den Nr. 7128 und 7129 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.
63. In Nr. 7131 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „32“ ersetzt.
64. In Nr. 7132 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „158“ ersetzt.

65. In Nr. 714 wird in Spalte 4 die Angabe „20 bis 60“ durch „21 bis 63“ ersetzt.
66. In Nr. 715 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 600“ durch „53 bis 630“ ersetzt.
67. In Nr. 7161 wird in Spalte 4 die Angabe „31“ durch „35“ ersetzt.
68. In Nr. 7162 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 180“ durch „53 bis 190“ ersetzt.
69. Nr. 7163 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „53“ ersetzt.
70. In Nr. 7211 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 250“ durch „105 bis 265“ ersetzt.
71. In Nr. 7212 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 300“ durch „158 bis 315“ ersetzt.
72. In Nr. 7221 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 150“ durch „84 bis 158“ ersetzt.
73. In Nr. 7222 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 250“ durch „105 bis 265“ ersetzt.
74. In Nr. 723 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „53“ ersetzt.
75. In Nr. 724 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „40“ ersetzt.
76. In Nr. 725 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „53“ ersetzt.
77. Die Nr. 726 wird durch die folgenden Nr. 726 bis 7262 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
726	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten		
7261	nach § 10 Abs. 5 WaffG, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WaffG		32 bis 210
7262	nach § 10 Abs. 5 WaffG für Beutegreifer in befriedeten Bezirken		gebührenfrei

78. In Nr. 731 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 1 000“ durch „210 bis 1 050“ ersetzt.
79. In Nr. 732 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 500“ durch „105 bis 525“ ersetzt.
80. In Nr. 74111 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „84“ ersetzt.
81. In Nr. 74112 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „20 bis 200“ ersetzt.
82. In Nr. 7412 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „21“ ersetzt.
83. In Nr. 74131 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „84“ ersetzt.
84. In Nr. 74132 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „20 bis 200“ ersetzt.
85. In den 74211 und 74212 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „20“ durch „21“ ersetzt.
86. In Nr. 7422 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „53“ ersetzt.
87. In Nr. 7423 werden in Spalte 2 die Wörter „von Waffen“ durch „einer Waffe“ ersetzt und in Spalte 4 wird die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.
88. In den Nr. 7424 und 7425 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „11“ durch „15“ ersetzt.
89. In Nr. 7511 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „53“ ersetzt.
90. In Nr. 7512 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „42“ ersetzt.
91. In Nr. 752 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 150“ durch „42 bis 158“ ersetzt.
92. In Nr. 753 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „84“ ersetzt.
93. In Nr. 754 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „21“ ersetzt.
94. In Nr. 755 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „74“ ersetzt.
95. In Nr. 756 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 130“ durch „42 bis 137“ ersetzt.
96. In Nr. 761 wird in Spalte 4 die Angabe „15 bis 60“ durch „16 bis 63“ ersetzt.
97. In Nr. 762 wird in Spalte 4 die Angabe „20 bis 60“ durch „21 bis 63“ ersetzt.
98. In Nr. 763 wird in Spalte 4 die Angabe „70 bis 250“ durch „74 bis 265“ ersetzt.
99. In Nr. 764 wird in Spalte 4 die Angabe „500 bis 1 500“ durch „525 bis 1 575“ ersetzt.

100. In Nr. 765 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 300“ durch „63 bis 315“ ersetzt.
101. In den Nr. 766 und 767 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „30 bis 150“ durch „32 bis 158“ ersetzt.
102. In Nr. 7711 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 100“ durch „53 bis 105“ ersetzt.
103. In Nr. 7712 wird in Spalte 4 die Angabe „20 bis 600“ durch „21 bis 630“ ersetzt.
104. In Nr. 7713 wird in Spalte 4 die Angabe „20 bis 50“ durch „21 bis 53“ ersetzt.
105. In den Nr. 7714 und 7716 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „20 bis 150“ durch „21 bis 158“ ersetzt.
106. In Nr. 7721 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 400“ durch „53 bis 420“ ersetzt.
107. In Nr. 7722 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 300“ durch „42 bis 315“ ersetzt.
108. In den Nr. 773 und 774 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „20 bis 150“ durch „21 bis 158“ ersetzt.
109. In Nr. 781 wird in Spalte 4 die Angabe „40 bis 500“ durch „42 bis 525“ ersetzt.
110. In Nr. 782 wird in Spalte 4 die Angabe „25 bis 120“ durch „26 bis 126“ ersetzt.
111. In Nr. 783 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „63“ ersetzt.
112. Die Nr. 81 bis 86 werden durch die folgenden Nr. 81 bis 87 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81	Befreiung von der Pflicht		
811	zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
812	zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
82	Prüfung der Anzeige oder Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Abs. 7	nach Zeitaufwand	
83	Anordnung		
831	interner Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
832	der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen auf einzelne Verpflichtete nach § 6 Abs. 9	nach Zeitaufwand	
833	der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
834	der Sicherstellung, dass keine Geschäftsbeziehung begründet oder fortgesetzt und keine Transaktionen durchgeführt werden, nach § 9 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	
835	der verstärkten Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und der Erfüllung zusätzlicher Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
84	Maßnahme oder Anordnung zur Sicherstellung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
85	Prüfung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3, soweit die oder der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
86	Vorübergehende Untersagung der Geschäfts- oder Berufsausübung oder Widerruf der Zulassung nach § 51 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
87	Vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand	

113. Die Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
9	**Berufsqualifikationsfeststellung** Amtshandlungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG), der Hessischen Laufbahnverordnung und der Hessischen Feuerwehrlaufbahnverord--nung (HFeuerwLV)		

114. In Nr. 91 wird in Spalte 2 die Angabe „und § 4 Abs. 1 HBQFG“ angefügt.

115. In Nr. 92 wird in Spalte 2 die Angabe „und § 1 Abs. 2 HFeuerwLV“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 133 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Schiedsstelle

Für das Land Hessen wird eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main gebildet.

§ 2
Zusammensetzung

Die Schiedsstelle besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zur Vertretung

1. der Träger der Eingliederungshilfe
   a) drei Mitgliedern, die von den Kommunalen Spitzenverbänden,
   b) zwei Mitgliedern, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen

   bestellt werden,
2. der Leistungserbringer
   a) vier Mitgliedern, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. bestellt werden,
   b) einem Mitglied, das von den Vereinigungen der privatgewerblichen Leistungserbringer bestellt wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen nicht Bedienstete des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main sein.

§ 3
Unterrichtung über die Bestellung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer teilen der Geschäftsstelle die Namen und Anschriften der durch sie bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Textform mit.

(2) Zuständige Landesbehörde für eine Bestellung und Benennung im Falle des § 133 Abs. 3 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main.

§ 4
Amtsperiode und Ausscheiden

(1) Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zur Neubestellung fort. Die Amtszeit während einer Amtsperiode neu hinzutretender Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode.

(2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können aus wichtigem Grund von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Gleichzeitig mit der Abberufung ist gemeinsam ein neues vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können aus wichtigem Grund von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Gleichzeitig mit der Abberufung ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Legt das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies über die Geschäftsstelle allen nach § 2 beteiligten Organisationen und der nach § 3 Abs. 2 zuständigen Landesbehörde in Textform mitzuteilen. Es ist unverzüglich Ersatz zu bestellen; bis dahin bleibt das bisherige Mitglied im Amt. Legt ein anderes Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies der Organisation, von der es bestellt worden ist, und der Geschäftsstelle anzuzeigen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und die zu beteiligenden Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6
Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main eingerichtet. Sie muss organisatorisch getrennt geführt werden von Verwaltungsaufgaben, die die Vereinigungen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe berühren.

*) FFN 350-103

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die Verwaltungsaufgaben der Schiedsstelle nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Schiedsstelle kann sich mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 7

Einleitung des Verfahrens

(1) Im Antrag nach § 126 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind

1. die Parteien zu bezeichnen,
2. der Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen,
3. die Tatsachen aufzuführen, aus denen der Umfang des streitigen Gegenstandes hervorgeht, und
4. ein bestimmtes Begehren zu benennen.

Der Antrag bedarf der Textform.

(2) Der Antrag ist den Antragsgegnern zuzuleiten. Sie können innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzten Frist zu dem Antrag Stellung nehmen. Unterlagen, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können bei Widerspruch eines Mitglieds oder des Antragstellers zurückgewiesen werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Termin, Tagesordnung und Ort der Sitzung. Die Mitglieder und die Parteien sind unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung schriftlich zu laden; die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen dem Zugang der Ladung und Sitzungstermin sollen mindestens zwei Wochen liegen. Mit Einverständnis der Parteien und der Mitglieder kann die Frist verkürzt werden.

§ 8

Verhandlung und Beschlussfassung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Sitzung. Bedienstete des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums sind berechtigt, als Zuhörer an Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Die Schiedsstelle kann Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, gestatten, als Zuhörer an den Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Diese haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Mit Einverständnis der Parteien kann die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Die Schiedsstelle kann die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen.

(4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder auf Grund eines Beschlusses der Schiedsstelle haben die Parteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen und den Parteien unter Setzung einer Frist von höchstens acht Wochen aufgeben, sich erneut mit dem streitigen Gegenstand zu befassen, um eine Einigung herbeizuführen.

(6) Die Entscheidung der Schiedsstelle und die Kostenentscheidung sowie die Begründung sind zu protokollieren und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

§ 9

Sitzungsvertretung

(1) Ist ein Mitglied der Schiedsstelle an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Geschäftsstelle informiert das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und lädt das stellvertretende Mitglied zur Sitzung ein. Das vorsitzende Mitglied hat das stellvertretende Mitglied über den Sach- und Verfahrensstand zu unterrichten.

(2) Ist eine beschlussfähige Besetzung der Schiedsstelle zum vorgesehenen Termin nicht sicherzustellen, setzt das vorsitzende Mitglied einen neuen Termin fest.

§ 10

Beschlussfähigkeit

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und das vorsitzende Mitglied sowie mindestens drei Mitglieder, die die Träger der Eingliederungshilfe vertreten, und drei Mitglieder, die die Vereinigungen der Leistungserbringer vertreten, anwesend sind.

(2) Ist die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Angelegenheit erneut befasst, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Entschädigung der Mitglieder

Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114). Für sonstige Auslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag bis höchstens 300 Euro je Verfahren, den die

beteiligten Organisationen gemeinsam festlegen. Kommt eine gemeinsame Festlegung nach Satz 2 nicht zustande, setzt die nach § 3 Abs. 2 zuständige Stelle auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds den Pauschalbetrag fest.

§ 12

Entschädigung der Zeugen, Vergütung der Sachverständigen

Auf Antrag erhalten durch Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogene Zeugen eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Die Festsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 13

Verfahrensgebühr

Für jedes Verfahren, in dem der Antrag den Antragsgegnern zugeleitet wurde, erhebt die Schiedsstelle eine Gebühr von mindestens 500 Euro und höchstens 5 000 Euro. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens und soll die Entschädigung nach § 11 und die Kosten für die Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle decken. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

§ 14

Verfahrenskosten

Die nach § 12 festgesetzte Entschädigung der Zeugen und Vergütung der Sachverständigen und die nach § 13 festgesetzte Gebühr (Verfahrenskosten) trägt die unterliegende Partei. Soweit eine Partei teils obsiegt und teils unterliegt sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt und haben die Parteien keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Verfahrenskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Die Entscheidung über die Kostenteilung wird von der Schiedsstelle mit der Entscheidung in der Hauptsache getroffen.

§ 15

Kosten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle erstattet dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main die sächlichen und personellen Kosten für die Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle und die Entschädigungen nach § 11 (Kosten der Schiedsstelle). Die durch die Verfahrensgebühren nach § 13 nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner; im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder.

§ 16

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle obliegt dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkraftkreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

Hessische Landeregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Verordnung zur Änderung der Hessischen Hygieneverordnung*)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Hygieneverordnung vom 1. Dezember 2011 (GVBl. I S. 745, 2012 S. 32), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ ersetzt.
   b) In Nr. 4 werden die Wörter „und Tageskliniken sowie“ durch ein Komma ersetzt.
   c) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:
      „5. Tageskliniken sowie“
   d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „58“ durch „69“ ersetzt und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457),“ gestrichen.
   c) In Abs. 4 wird das Wort „Hygienebeauftragte“ durch die Wörter „hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt, die Angabe „(Hygienefachpersonal)“ gestrichen und die Angabe „10“ durch „14“ ersetzt.
   d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Bei“ durch die Wörter „Rechtzeitig vor“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtung“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder der“ durch „der Rettungsdienst oder qualifizierte Krankentransport sowie der“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
         „In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 oder 3 ist die Leitung für die Hygiene verantwortlich.“
      bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch „hat“ ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 3 wird das Wort „Hygienebeauftragten“ durch die Wörter „hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.
      bb) In Nr. 4 wird das Wort „Bereitstellung“ durch „Beschäftigung“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      cc) Als neue Nr. 5 und 6 werden eingefügt:
         „5. die Bestellung von hygienebeauftragten Pflegekräften nach § 11,
         6. die Bestellung von Antiinfektiva-Expertinnen und Antiinfektiva-Experten sowie der Antiinfektiva-Beauftragten nach § 12,“
      dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7 und die Angabe „10.“ durch „14 und“ ersetzt.
      ee) Als Nr. 8 wird angefügt:
         „8. im Falle eines nosokomialen Ausbruchs mit hohem Gefahrenpotenzial die Einrichtung eines Krisenstabes unter Vorsitz der ärztlichen Leitung unter Einbeziehung von internen und erforderlichenfalls externen Experten sowie von Vertretern des Gesundheitsamtes und auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von Vertretern des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen.“
   c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Einrichtungen“ die Angabe „nach § 1 Nr. 1 oder 3“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „gehören“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

*) Ändert FFN 351-86

bb) In Nr. 5 werden die Wörter „die oder der Hygienebeauftragte“ durch die Wörter „die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

cc) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Als Nr. 9 wird angefügt:

„9. die Antiinfektiva-Expertinnen und Antiinfektiva-Experten nach § 12.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende beruft die Hygienekommission mindestens halbjährlich zu einer Sitzung ein und erstellt das Ergebnisprotokoll. Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.“

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

„5. die Vorgaben zum Einsatz von Antibiotika zur perioperativen Prophylaxe und zu Therapieleitlinien zur Vermeidung nicht indizierter Antibiotikagaben zu erstellen,“

bb) Die bisherigen Nr. 5 bis 7 werden die Nr. 6 bis 8.

cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:

„9. die Ergebnisse der Untersuchungen der Hygienekontrollen nach § 15 sowie der Ergebnisse und Maßnahmen nach § 16 zu bewerten und erforderliche Maßnahmen zu beschließen.“

d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Vorgaben der Hygienekommission zum Einsatz von Antibiotika zur perioperativen Prophylaxe und zu Therapieleitlinien zur Vermeidung nicht indizierter Antibiotikagaben sind allen Ärztinnen und Ärzten von der Leitung der Einrichtung schriftlich zur Verfügung zu stellen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „11“ durch „15“ und die Angabe „12“ durch „16“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „und der“ durch „sowie der“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „veröffentlichen“ die Wörter „und dem Personal zur Kenntnis geben“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Stellenanteile nach Satz 1 und 2 sind zu erhöhen, soweit dies aufgrund des Risikoprofils der Einrichtung, das in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt festgelegt wird, erforderlich ist. Im Falle einer externen Beauftragung sind der Umfang der Tätigkeit, die Präsenzzeiten sowie die zu erbringenden Leistungen vertraglich zu regeln; der Vertrag ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Einrichtungen nach § 1 Nr. 1, in denen ausschließlich Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen oder psychosomatischen Krankheiten behandelt werden, und Einrichtungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 5 müssen sicherstellen, dass mindestens jährlich eine Beratung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker in dem erforderlichen Umfang, der vom zuständigen Gesundheitsamt nach dem Risikoprofil der Einrichtung festgelegt wird, erfolgt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker müssen als Humanmedizinerin oder Humanmediziner approbiert sein und

1. über eine Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin verfügen oder

2. über eine Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie verfügen und eine zweijährige ärztliche Tätigkeit in der Krankenhaushygiene in Vollzeitbeschäftigung oder in zeitlich entsprechender Teilzeitbeschäftigung nachweisen können oder

3. berechtigt sein, die Zusatzbezeichnung "Krankenhaushygiene" nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen zu führen oder

4. berechtigt sein, die Zusatzbezeichnung „Krankenhaushygiene“ nach der Weiterbildungsordnung einer anderen Landesärztekammer oder der Bundesärztekammer zu führen, sofern diese Weiterbildung eine zweijährige ärztliche Tätigkeit unter Anleitung einer oder eines Weiterbildungsermächtigten oder unter Supervision einer Ärztin

oder eines Arztes für Hygiene und Umweltmedizin beinhaltet."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4" durch „5" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie haben die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Hygienepläne zu überprüfen."

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Empfehlungen" die Wörter „und beobachten und bewerten laufend die aktuelle infektionsepidemiologische Lage in der Einrichtung" eingefügt.

dd) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

d) In Abs. 4 wird die Angabe „4" durch „5" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „Ärztinnen und Ärzte" angefügt.

b) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4" durch „5", das Wort „Hygienebeauftragte" durch die Wörter „hygienebeauftragte Ärztin" und das Wort „Hygienebeauftragten" durch die Wörter „hygienebeauftragten Arzt" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Hygienebeauftragte" durch die Wörter „hygienebeauftragte Ärztin", das Wort „Hygienebeauftragten" durch die Wörter „hygienebeauftragten Arzt" sowie das Wort „Infektionsrisiko" durch die Wörter „Risikoprofil für nosokomiale Infektionen" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hygienebeauftragte" durch die Wörter „Die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Alle Hygienebeauftragten" durch „Die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte" ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hygienebeauftragten" durch die Wörter „hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Hygienefachkräfte

(1) Das Hygienefachpersonal nach § 9 und die Hygieneingenieurinnen und Hygieneingenieure nach § 10 (Hygienefachkräfte) sind im klinischen Alltag Ansprechpartner für alle Beschäftigten und haben die Maßnahmen und Inhalte von Hygieneplänen nach § 5 zu vermitteln. Sie haben alle hygienerelevanten Prozesse zu kontrollieren, insbesondere im pflegerischen und technischen Bereich. Hygienefachkräfte haben in den ihnen zugewiesenen Bereichen an der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen mitzuwirken.

(2) Hygienefachkräfte sind in ihrer Tätigkeit den Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygienikern nach § 6 unterstellt. Im Falle einer Beauftragung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder 4 unterstehen Hygienefachkräfte der Leitung der Einrichtung."

9. Nach § 8 werden als neue §§ 9 bis 12 eingefügt:

„§ 9

Hygienefachpersonal

(1) Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 müssen Hygienefachpersonal in einem Umfang beschäftigen, dass der Stellenanteil mindestens dem Verhältnis der Zahl der aufgestellten Betten zu 200 entspricht. Bei Einrichtungen nach § 1 Nr. 1, in denen ausschließlich Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen oder psychosomatischen Krankheiten behandelt werden, muss der Stellenanteil mindestens dem Verhältnis der Zahl der aufgestellten Betten zu 500 entsprechen; bei diesen Einrichtungen ist eine einrichtungsübergreifende Tätigkeit innerhalb eines Klinikverbundes möglich. In den Fällen des § 10 Abs. 1 verringern sich die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Stellenanteile im Umfang einer Vollzeitstelle.

(2) Als Hygienefachpersonal kann beschäftigt werden, wer

1. eine Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung als

a) Fachkrankenschwester oder Fachkrankenpfleger für Hygiene oder Fachkinderkrankenschwester oder Fachkinderkrankenpfleger für Hygiene nach § 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284), aufgehoben durch Verordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), oder

b) Fachkraft für Krankenhaushygiene nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), geändert durch Verordnung vom

3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580),

besitzt oder

2. eine staatliche Anerkennung als Hygienefachkraft

   a) vor dem 1. Januar 1991 erworben hat und nachweist, nach dem 31. Dezember 1999 mindestens zehn Jahre zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent als Hygienefachkraft in einer Einrichtung nach § 1 Nr. 1 oder 3 tätig gewesen zu sein, oder

   b) nach dem 31. Dezember 1990 erworben hat und nachweist, an einer theoretischen Weiterbildung im Umfang von mindestens 720 Stunden, deren Ausbildungsinhalte den Empfehlungen des Robert Koch – Instituts entsprechen, teilgenommen zu haben, oder

3. einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang zur Hygiene erworben hat, in dem nach Feststellung der obersten Gesundheitsbehörde die für eine Tätigkeit als Hygienefachpersonal erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse zur Krankenhaushygiene vermittelt werden.

§ 10

Hygieneingenieure

(1) In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 mit mehr als 600 aufgestellten Betten muss mindestens eine Hygieneingenieurin oder ein Hygieneingenieur im Umfang einer Vollzeitstelle beschäftigt werden.

(2) Als Hygieneingenieurin oder Hygieneingenieur kann beschäftigt werden, wer ein Studium der Fachrichtung Hygiene/Krankenhaustechnik oder ein Studium mit vergleichbaren Inhalten erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11

Hygienebeauftragte Pflegekräfte

(1) In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 soll für jede Station und für jeden Funktionsbereich mindestens eine hygienebeauftragte Pflegekraft bestellt werden.

(2) Als hygienebeauftragte Pflegekraft darf nur bestellt werden, wer über

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

   a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder

   b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und

2. über eine dreijährige Berufserfahrung

verfügt.

(3) Hygienebeauftragte Pflegekräfte sind Ansprechpartner für das Fachpersonal in der Hygiene sowie für das Personal auf den Stationen oder in den Funktionsbereichen. Sie unterstützen die Hygienefachkräfte bei der Umsetzung von Hygienemaßnahmen. Sie wirken bei der Erstellung bereichsspezifischer Hygienestandards, der Umsetzung und Schulung von Hygienepraktiken sowie bei der Erkennung und organisatorischen Bewältigung von Ausbruchsgeschehen mit.

§ 12

Maßnahmen zum optimierten Antiinfektiva-Einsatz

(1) In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 soll

1. mindestens eine Antiinfektiva-Expertin oder ein Antiinfektiva-Experte und

2. für jede Fachabteilung, in der Antibiotika eingesetzt werden, mindestens eine Antiinfektiva-Beauftragte oder ein Antiinfektiva-Beauftragter

bestellt werden. Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen und Fachabteilungen, in denen ausschließlich Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen oder psychosomatischen Krankheiten behandelt werden.

(2) Als Antiinfektiva-Expertin oder Antiinfektiva-Experte können Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker bestellt werden, die eine Qualifikation als „Antibiotic-Stewardship-Expertin“ oder „Antibiotic-Stewardship-Experte“ erworben haben. Als Antiinfektiva-Beauftragte können bestellt werden:

1. Ärztinnen oder Ärzte, die die Qualifikation zur oder zum Antibiotic-Stewardship-Beauftragten erworben haben,

2. Fachärztinnen oder Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Infektiologie“ oder „Krankenhaushygiene“,

3. Fachärztinnen oder Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder

4. Fachärztinnen oder Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin.

(3) Einrichtungen nach Abs. 1 richten eine Kommission ein, um Maßnahmen zum optimierten Einsatz von Antiinfektiva zu implementieren, durchzuführen und zu überwachen. Der Kommission sollen insbesondere angehören:

1. die Antiinfektiva-Expertinnen oder Antiinfektiva-Experten,

2. weitere Infektiologinnen oder Infektiologen oder infektiologisch ausgebildete, klinisch tätige Fachärztinnen oder Fachärzte,
3. erfahrene Fachapothekerinnen oder Fachapotheker für klinische Pharmazie/Krankenhauspharmazie,
4. für die mikrobiologische Diagnostik und klinisch-mikrobiologische Beratung zuständige Fachärztinnen oder Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie
5. die Krankenhaushygienikerinnen oder Krankenhaushygieniker.

(4) In Einrichtungen nach Abs. 1 sollen regelmäßig Konferenzen über die Behandlung von Patienten mit schwierig zu therapierenden Infektionskrankheiten sowie Antiinfektiva-Visiten stattfinden. Dabei sind klinisch-mikrobiologische und klinisch-pharmazeutische Aspekte zu berücksichtigen."

10. Der bisherige § 9 wird § 13 und die Angabe „Hygienefachpersonal nach § 2 Abs. 4" wird durch „Fachpersonal nach den §§ 6, 7, 9 und 10" ersetzt.
11. Der bisherige § 10 wird § 14 und wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird die Angabe „4" durch „5" ersetzt und das Wort „Hygienefachpersonals" durch die Angabe „Fachpersonals nach den §§ 6, 7, 9 und 10" ersetzt.
        bb) Folgender Satz wird angefügt:

        „Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 haben die erforderliche Fort- und Weiterbildung der Antiinfektiva-Expertinnen und Antiinfektiva-Experten sowie der Antiinfektiva-Beauftragten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen."
    b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Hygienebeauftragte" die Wörter „Ärztinnen und Ärzte" eingefügt und wird die Angabe „§ 8" durch „den §§ 9 und 10" sowie die Angabe „16" durch „8" ersetzt.
    c) In Abs. 3 wird das Wort „Hygienefachpersonal" durch die Angabe „Fachpersonal nach den §§ 6, 7, 9 und 10" ersetzt.
12. Der bisherige § 11 wird § 15 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4" durch „5" ersetzt.
13. Der bisherige § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b" durch „§ 23 Abs. 4a" und die Angabe „die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention „Surveillance (Erfassung und Bewertung) nosokomialer Infektionen (Umsetzung von § 23 des Infektionsschutzgesetzes)" in der jeweils gültigen Fassung" durch die Wörter „den Stand der Wissenschaft, insbesondere die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, sowie sich aus der besonderen Situation des Standortes ergebende Notwendigkeiten" ersetzt.
        bb) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
    b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Die fortlaufende Überwachung nosokomialer Infektionen und multiresistenter Erreger beinhaltet die Durchführung und Bewertung der nach dem Stand der Wissenschaft erforderlichen Screening-Untersuchungen zu multiresistenten Erregern und die Bewertung der Ergebnisse der indikationsbezogenen Patientenproben. Das verwendete Antibiotikaregime ist bei der Bewertung einzubeziehen. Der Verbrauch an Antibiotika ist regelmäßig bezogen auf die Zahl der behandelten Patienten je nach klinischer Fachrichtung und Art der Infektionskrankheit zu dokumentieren und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie der Hygienekommission nach § 4 mitzuteilen."
    c) Abs. 3 wird aufgehoben.
    d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „bis 3" durch „und 2" ersetzt.
14. Als § 17 wird eingefügt:

„§ 17

Sicherstellung der Aus- oder Weiterbildung

Sofern eine Einrichtung nach § 1 Nr. 1 mangels zur Verfügung stehendender Personen kein ausgebildetes Fachpersonal nach den §§ 6, 7, 9 und 10 einstellen kann, muss die Einrichtung die Aus- oder Weiterbildung des benötigten Personals sicherstellen und die dadurch entstehenden Kosten übernehmen."

15. Der bisherige § 13 wird § 18 und wie folgt geändert:
    a) In Nr. 1 wird das Wort „bei" durch „vor" ersetzt.
    b) In Nr. 2 wird die Angabe „6 bis 8" durch „6, 7, 9 und 10" und das Wort „Hygienefachpersonal" durch „Fachpersonal" ersetzt.
16. Der bisherige § 14 wird aufgehoben.
17. Der bisherige § 15 wird § 19 und in Satz 2 wird die Angabe „2018" durch „2025" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung*)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des

1. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586),
2. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

verordnet die Landesregierung,

4. § 18 Abs. 1 Satz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228),
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462),

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2014 (GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
         bbb) In Buchst. b wird die Angabe „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ durch „11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.
         ccc) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
            „c) der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), soweit nicht Anlagen nach § 1 der Röntgenverordnung betroffen sind, die in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), stehen und sich auf demselben Gelände befinden,“
         ddd) In Buchst. d wird die Angabe „Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)“ durch „Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
         eee) Buchst. e wird wie folgt gefasst:
            „e) des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der
               aa) Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502),
               bb) Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2018 (BGBl. I S. 1093),
               cc) Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597),
               dd) Gasverbrauchseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),
               ee) Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt in der Fassung der Bekanntmachung vom

*) Ändert FFN 91-53

20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),

ff) Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),

gg) Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668),

hh) Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39),

ii) Aufzugsverordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605),

jj) Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),

kk) Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), geändert durch Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597),“

fff) Als neue Buchst. f und g werden eingefügt:

„f) der Feuerzeugverordnung vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),

g) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584),“

ggg) Die bisherigen Buchst. f und g werden die Buchst. h und i.

hhh) Der bisherige Buchst. h wird Buchst. j und wie folgt gefasst:

„j) des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“

iii) Als neue Buchst. k bis m werden eingefügt:

„k) der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 117 S. 1),

l) der Verordnung (EU) Nr. 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. EU Nr. L 117 S. 176),

m) des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048), soweit es sich um Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes handelt,“.

jjj) Der bisherige Buchst. i wird Buchst. n.

kkk) Der bisherige Buchst. j wird Buchst. o und die Angabe „und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ gestrichen.

lll) Die bisherigen Buchst. k bis m werden die Buchst. p bis r.

mmm) Der bisherige Buchst. n wird Buchst. s und die Angabe „22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395)“ durch „8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)“ ersetzt.

nnn) Der bisherige Buchst. o wird Buchst. t und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214),“ angefügt.

ooo) Der bisherige Buchst. p wird Buchst. u.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ und wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 3498, 3991),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774),“ eingefügt.

bbb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) die ausnahmsweise Zulässigkeitserklärung einer Kündigung nach

aa) § 18 Abs. 1 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,

bb) § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Familienpflegezeitgesetzes,“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. b bis g, i bis l und n“ durch „Buchst. b bis i, n bis q und s“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 Buchst. b wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1,“ gestrichen.

b) Nach Nr. 6 wird als Nr. 7 eingefügt:

„7. die Benennung einer Stelle nach § 5e Abs. 3 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)“ durch „15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4“ durch „§§ 4“ und die Angabe „11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273)“ durch „10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2299)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)“ durch „Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch „27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222)“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Produktsicherheit

(1) Zuständige Behörde für die

1. Unterrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1,
2. Durchführung von Laborprüfungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2

des Produktsicherheitsgesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 der Explosionsschutzprodukteverordnung und
2. die Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 in Verbindung mit den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde für die

1. Überwachung nach den §§ 26 bis 28 des Medizinproduktegesetzes bei der internen und externen Qualitätssicherung nach § 9 und
2. Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 6

der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842), ist das Regierungspräsidium Kassel.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. im medizinischen Bereich für nach § 13 der Druckluftverordnung, § 41 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung und § 64 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung zu ermächtigende und ermächtigte Ärztinnen und Ärzte das Regierungspräsidium Darmstadt,“

bb) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.

d) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird Buchst. b aufgehoben und Buchst. c wird Buchst. b.

bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Angabe „mit Ausnahme der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte, für die das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig ist,“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ wird durch „Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617)“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Behörde für die

1. Anerkennung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und

2. Überprüfung nach § 40a Abs. 1

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Regierungspräsidium Gießen."

c) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe „Abs. 1, 2 und 5" die Angabe „Satz 1" und nach der Angabe „Abs. 5" die Angabe „Satz 2 und 4" eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitszeitvorschriften in der Binnenschifffahrt

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes in Verbindung mit § 1 der Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659) ist bei Kontrollen auf Binnenwasserstraßen des Bundes und des Landes Hessen und in Häfen des Landes Hessen neben dem Regierungspräsidium auch das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei, soweit es Kontrollen durchführt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 der Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung ist

1. bei betrieblichen Kontrollen das Regierungspräsidium und

2. bei Kontrollen auf den Binnenwasserstraßen des Bundes und des Landes Hessen und in den Häfen des Landes Hessen die zuständige Polizeibehörde, solange sie die Sache nicht an das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Außenstelle Hadamar, abgegeben hat.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung der in Abs. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Außenstelle Hadamar."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.